ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1983

über die von der niederländischen Regierung vorgesehenen Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(83/398/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS der Kommission vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß dem vorgenannten Artikel (2) und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 30. September 1982 unterrichtete die niederländische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, den Stahlunternehmen Hoogovens und Nedstaal Beihilfen zu gewähren. Nach einer ersten Prüfung, ob die Beihilfevorhaben mit den Kriterien der Artikel 2, 3, 5 und 7 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS vereinbar sind, kam die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß das Umstrukturierungskonzept der niederländischen Stahlindustrie zwischen 1980 und 1985 zu einer geringfügigen Kapazitätserhöhung bei warmgewalzten Erzeugnissen führen würde. Die Kommission hat folglich das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen die betreffenden Beihilfen eröffnet.

Mit Schreiben vom 30. November 1982 hat sie die niederländische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

II

In ihrem Antwortschreiben vom 30. Dezember 1982 hat die niederländische Regierung u. a. folgendes geltend gemacht:

— Kapazitätserhöhungen, die bereits aufgrund von Investitionen, zu denen die Kommission eine günstige Stellungnahme abgegeben hat, eingetreten sind, dürften bei der Beurteilung der notifizierten Beihilfen nicht berücksichtigt werden;

— das Unternehmen Nedstaal könne aus marktstrategischen Gründen einen Abbau seiner Kapazitäten durch Schließung oder Modifizierung seiner Anlagen nicht akzeptieren;

— die geringe Intensität der bisher bewilligten und noch vorgesehenen Beihilfen würden in den Niederlanden einen geringeren Kapazitätsabbau als in den anderen Mitgliedstaaten rechtfertigen.

In ihren Stellungnahmen stimmten zwei Mitgliedstaaten und ein Fachverband der Stahlindustrie den Schlußfolgerungen der Kommission generell zu.

III

Die niederländische Regierung plant die Vergabe folgender Beihilfen:

— Investitionsbeihilfen:
  — Zuschüsse in Höhe von 212 Mio. hfl;
  — ein Darlehen zum marktüblichen Zinssatz in Höhe von 150 Mio. hfl;
  — ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 24 Mio. hfl;
  — eine Beteiligung in Höhe von 130 Mio. hfl. (die ein Beihilfenelement enthält, insoweit der Zeichnungspreis die Börsennotierung der Aktien des Unternehmens übersteigt);
  — staatliche Bürgschaften für etwaige EGKS-Darlehen.

— Betriebsbeihilfen:
  — ein Beteiligungsdarlehen in Höhe von 570 Mio. hfl.

Als Gegenleistung hat die niederländische Regierung einen Netto-Kapazitätsabbau bei warmgewalzten Erzeugnissen in Höhe von 250 000 Tonnen angeboten, der sich insbesondere aus der Schließung der Walzstraße von Demka ergeben würde.

IV

Nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS muß das Umstrukturierungsprogramm der beihilfebegünstigten Unternehmen einen Abbau ihrer Produktionskapazität bewirken. Aufgrund der Änderungen, die am niederländischen Umstrukturierungskonzept nach der Notifizierung vorgenommen wurden, ergibt sich für den Zeitraum 1980 bis 1985 ein Kapazitätsabbau bei warmgewalzten Erzeugnissen in der Größenordnung von 250 000 Tonnen.

(1) ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 14.
(2) ABl. Nr. C 44 vom 15. 2. 1983, S. 2.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS müssen sich Höhe und Intensität der Beihilfen für Investitionen sowie auch der Betriebsbeihilfen durch die unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen rechtfertigen. Gemeinschaftsweit muß ein Abbau von Kapazitäten für warmgewalzte Erzeugnisse in der Größenordnung von 30 bis 35 Mio. Tonnen erreicht werden, um unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ziele „Stahl" wieder eine ausreichende Kapazitätsausnutzung zu erreichen, die die Lebensfähigkeit der Stahlunternehmen der Gemeinschaft unter normalen Marktbedingungen absichert. Zu diesem Kapazitätsabbau müssen alle Beteiligten gerecht beitragen. Aus diesem Grunde, und unter Anrechnung der bisherigen Strukturanstrengungen und Beihilfen vor 1980, müssen von der niederländischen Stahlindustrie zusätzliche Strukturanstrengungen erbracht werden. Neben dem vorgesehenen Kapazitätsabbau in Höhe von 250 000 Tonnen muß die niederländische Stahlindustrie infolgedessen ihre Kapazitäten für warmgewalzte Erzeugnisse um weitere 700 000 Tonnen verringern. Die Angaben der zusätzlichen Schließungen muß innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.

V

Der Kommission obliegt es, die Gewährung der Beihilfen und die Beachtung der von ihr festgelegten Bedingungen zu überwachen.

Der Kapazitätsabbau muß durch definitive Schließung von Betriebsteilen für die Produktion warmgewalzter Erzeugnisse erfolgen; ihre Schließung auf Dauer muß von der Kommission festgestellt werden können. Die Ermittlung des Netto-Kapazitätsabbaues erfolgt unter Berücksichtigung eventueller Kapazitätserhöhungen im Zuge der Durchführung von Investitionsvorhaben, denen die Kommission zugestimmt hat. Um diese Kapazitätsanpassungen an die Nachfrage zu erreichen, müssen neugeschaffene Kapazitäten durch zusätzliche Schließungen ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS müssen beihilfebegünstigte Unternehmen ein Umstrukturierungsprogramm durchführen, das geeignet ist, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ohne Beihilfen unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen. Die Kommission muß daher zu der Überzeugung gelangen, daß die Beihilfen tatsächlich zur Wiederherstellung der Rentabilität beitragen.

Die Kommission kann die Zahlung von Beihilfen nur für Unternehmen freigeben, die allen Verpflichtungen, die ihnen aus dem EGKS-Vertrag und dessen Anwendung erwachsen, nachkommen.

Durch die Genehmigung der hier relevanten Beihilfen wird in keiner Weise den Entscheidungen vorgegriffen, die die Kommission in Anwendung der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag gegebenenfalls zu treffen hat.

Derzeit ist eine Quotenregelung gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag in Kraft [1], deren Verlängerung als notwendig angesehen wird.

VI

Aufgrund vorstehender Erwägungen kann die Kommission die vorgesehenen Beihilfen genehmigen, soweit die von ihr festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen, die die niederländische Regierung den Stahlunternehmen Hoogovens und Nedstaal zu gewähren beabsichtigt, sind vorbehaltlich der in den Artikel 2 bis 5 genannten Auflagen und Bedingungen mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar:

— Investitionsbeihilfen:
  — Zuschüsse in Höhe von 212 Mio. hfl;
  — ein Darlehen zum marktüblichen Zinssatz in Höhe von 150 Mio. hfl;
  — ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 24 Mio. hfl;
  — eine Beteiligung in Höhe von 130 Mio. hfl (die ein Beihilfeelement enthält, insoweit der Zeichnungspreis die Börsennotierung der Aktien des Unternehmens übersteigt);
  — staatliche Bürgschaften für etwaige EGKS-Darlehen.
— Betriebsbeihilfen:
  — ein Beteiligungsdarlehen in Höhe von 570 Mio. hfl.

Artikel 2

(1) Über die Schließungen hinaus, die bereits als Gegenleistung für die Freigabe von Beihilfen durch die Kommission erfolgt sind, werden die in Artikel 1 genannten beihilfebegünstigten Unternehmen als Gegenleistung den bereits angebotenen Kapazitätsabbau von 250 000 Tonnen und darüber hinaus weitere Reduzierungen von mindestens 700 000 Tonnen bei warmgewalzten Erzeugnissen herbeiführen. Die Gegenleistung kann auch durch unternehmensübergreifende Maßnahmen von anderen Unternehmen erbracht werden.

(2) Eine Aufstellung der zu schließenden Anlagen und ein Zeitplan für die Schließungen sowie eine Auflistung der Kapazitätserhöhungen als Folge von Investitionen, die es ermöglichen, die in Absatz 1 festgelegten Netto-

[1] ABl. Nr. L 191 vom 1. 7. 1982, S. 1.

reduzierungen zu ermitteln, sind der Kommission bis zum 31. Januar 1984 einzureichen. Die Kapazitätsreduzierungen müssen bis zum 31. Dezember 1985 erfolgen.

Artikel 3

Beihilfen dürfen nur gezahlt werden, wenn die Kommission feststellen konnte, daß die Rentabilität des begünstigten Unternehmens Ende 1985 erreicht werden kann.

Artikel 4

(1) Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kommission aufgrund eines Antrages der niederländischen Regierung, der das begünstigte Unternehmen sowie Umfang, Form und Zweckbestimmung der Beihilfen angibt, feststellt, daß die in Artikel 2 und 3 aufgeführten Bedingungen ganz oder in ausreichenden Teilen erfüllt sind und das begünstigte Unternehmen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften des EGKS-Vertrags, insbesondere auch aus der Quotenregelung, nachkommt.

(2) Beihilfen, die zur Fortführung des Unternehmens bis zum 31. Januar 1984 unerläßlich sind, dürfen gezahlt werden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften des EGKS-Vertrags, insbesondere auch aus der Quotenregelung, nachkommt. Voraussetzung ist, daß die niederländische Regierung einen diesbezüglichen Antrag stellt, der das begünstigte Unternehmen sowie Umfang, Form und Zweckbestimmung der Beihilfen angibt und die Kommission feststellt, daß die in Artikel 2 genannten Bestimmungen ganz oder in ausreichenden Teilen erfüllt sind.

Artikel 5

(1) Beihilfen für Investitionen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die – soweit dies erforderlich ist – gemäß Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission (1) ihr vorher gemeldet wurden und die Gegenstand einer günstigen Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 54 EGKS-Vertrag sind.

(2) Investitionsbeihilfen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Zahlungen der Unternehmen für diese Investitionen gewährt.

Artikel 6

(1) Im Rahmen der Kontrollbefugnisse der Kommission in bezug auf die ordnungsgemäße Zahlung der Beihilfen unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen dieser Entscheidung kann die Kommission verlangen, daß in den ihr gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS zu erstattenden Halbjahresberichten auch über die Fortschritte berichtet wird, die die beihilfebegünstigten Unternehmen im Hinblick auf die Wiederherstellung der finanziellen Rentabilität erreicht haben.

(2) Um sicherzustellen, daß die Investitionsbeihilfen in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 gewährt werden, legt die niederländische Regierung vor Beginn jedes Vierteljahres eine Aufstellung vor über

— die im kommenden Vierteljahr fälligen Zahlungen für Investitionen (Abschlags- oder Vorauszahlungen) seitens des Unternehmens;

— die in diesem Vierteljahr zu gewährenden Investitionsbeihilfen.

(3) Die Kommission kann außerdem durch Betriebsbesichtigung feststellen lassen, ob die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Stillegungen tatsächlich durchgeführt wurden.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der Sanktionen, die die Kommission nach dem EGKS-Vertrag ergreifen darf, kann sie jederzeit die Einstellung von weiteren Beihilfezahlungen verlangen, wenn sie feststellt, daß

— Beihilfen unter Mißachtung der in dieser Genehmigung vorgesehenen Bedingungen gezahlt wurden;

— die ihr zu erstattenden Halbjahresberichte erkennen lassen, daß die Wiedergewinnung der Rentabilität des betroffenen Unternehmens Ende 1985 zweifelhaft ist. In diesem Falle kann die Kommission zusätzliche Auflagen für das Strukturprogramm des Unternehmens machen;

— das Unternehmen gegen die ihm aus dem EGKS-Vertrag, insbesondere der Quotenregelung auf der Grundlage von Artikel 58 und den Preisvorschriften, obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.

(2) Die Beihilfen dürfen erst wieder gezahlt werden, wenn die Kommission festgestellt hat, ob und inwieweit die Verstöße eine Kürzung der noch zu zahlenden Beihilfen erforderlich macht.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1983

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 333 vom 20. 11. 1981, S. 35.